

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 435/10 B

L 21 R 1159/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 17 R 3896/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. November 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.11.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung ab Februar 2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim BSG eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 1.2.2011 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil kein Zulassungsgrund im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 1-3 SGG formgerecht dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Einen solchen Zulassungsgrund hat die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht benannt.
- 5 Soweit die Klägerin sinngemäß eine Verfahrensrüge geltend machen will, wenn sie beantragt, "die insgesamt vorliegenden ärztlichen Befundberichte einer gutachterlichen Bewertung zu unterziehen" (*Seite 3 Beschwerdeschrift*), ist die Verletzung einer Verfahrensvorschrift durch dieses Vorbringen nicht hinreichend dargetan. Für die ordnungsgemäße Bezeichnung der Sachaufklärungsrüge (§ 103 SGG) fehlt es schon an der Darlegung eines berücksichtigungsfähigen (prozessordnungsgemäßen) Beweisantrags. Denn ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr, vgl BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN*). Dies hat die Klägerin nicht behauptet.
- 6 Im Übrigen erschöpft sich der Beschwerdevortrag darin, dass die Klägerin das Berufungsurteil für falsch hält. Dies ist unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils kann mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 7 Sofern sich die Klägerin auch gegen die Beweiswürdigung im angefochtenen Urteil wendet, weil das LSG versäumt habe, "Summierungserscheinungen im Erkrankungsbild der Klägerin zu recherchieren und im Ergebnis bei seiner Urteilsfindung angemessen zu berücksichtigen", ergibt sich bereits aus dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG, dass



eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht auf die Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung) gestützt werden kann.

- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

